



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 102 (Aufsatz / *Essay*, 1993)

Fides. Zur Haftung des Kriegsgefangenen für sein Lösegeld in der Antike und in den Türkenkriegen

Questions de responsabilité, hg. v. Janos Zlinszky, Gazdasz Elasztik Kft, Miskolc 1993, 371–382

© Állam- és Jogtudományi Kar (Debrecen) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.unideb.hu/portal/hu/search/node/jog%20kar>)

Schlagwörter: Antiph. 5, 20; Plaut. capt.; D 3,5,20pr. – ‚Ranzionierung‘ – *negotiorum gestio, mandatum* – Eid

Key Words: *Antiph. 5.20; Plaut. capt.; D 3.5.20pr.* – ‚Ranzionierung‘ – *negotiorum gestio, mandatum* – *oath*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Fides.

**Zur Haftung des Kriegsgefangenen für sein Lösegeld
in der Antike und in den Türkenkriegen ***

Gerhard Thür

(Universität München)

I

Am 10. Juni 1688 eroberte das Infanterieregiment des Markgrafen Louis Wilhelm von Bayern die Stadt Lipova[1] aus türkischer Herrschaft zurück. Diese militärisch wenig bedeutende Episode änderte den Lebensweg des damals 18 jährigen Odabaşı der Temeschwarer Reitermiliz, Osman Ibn Ahmed[2]. Er geriet in die Gefangenschaft der Kaiserlichen. Osman hatte mit seinem Fähnlein die von der Hohen Pforte geschickte Löhnung für die Waffenschmiede und Artilleristen nach Arad eskortiert und war auf dem Heimweg nach Temeschwar. Da in Lipova die Kirschen reif waren, gönnte sich die Eskorte einen Ruhetag. Diese Kirschen sollten dem jungen Offizier elf Jahre in österreichischer Kriegsgefangenschaft kosten, die er in seiner Autobiographie bis hin zu seiner abenteuerlichen Flucht zurück in die türkische Heimat - nach Belgrad - der Nachwelt genau überliefert hat. Osman wurde als Beute einem Auditorleutnant (Regimentsrichter) Fischer zugesprochen. Fischer schickte den Gefangenen, der einen seiner Mitgefangenen als Bürgen gestellt hatte, in seine Heimat Temeschwar. Er sollte mit 60 Gulden Lösegeld wiederkommen. Man nannte dieses Verfahren in den Türkenkriegen "Ranzionierung"[3]. Osman ging nach Hause, feierte einige Tage Wiedersehen mit seinen Verwandten und kam wieder ins kaiserliche Lager zurück. Doch seine Abenteuer, die wir hier nicht weiter verfolgen wollen, sind damit noch nicht zu Ende.

An dieser Stelle möchte ich fragen, wie der Mechanismus, daß ein Kriegsgefangener in seine Heimat geschickt wird, um mit dem Lösegeld wieder an

den Ort seiner Gefangenschaft zurückzukehren, rechtlich funktioniert hat. Erler behauptet[4], eine Heimkehr auf Ehrenwort sei nur in der Aristokratie, in der heilen Ritterwelt, vorgekommen. Mit den schmutzigen Türkenkriegen auf dem Balkan beschäftigt sich der Autor nicht. Vorbild aus der klassischen Antike ist der römische Konsul M. Atilius Regulus[5]. Von den Karthagern besiegt, wurde er 267 v.Chr. aus der Gefangenschaft nach Rom geschickt, um dort den Frieden oder den Austausch der Kriegsgefangenen auszuhandeln. Im Senat riet Regulus jedoch von beidem ab, kehrte seinem Eid gemäß nach Karthago zurück und fand dort ein schreckliches Ende. Mit Lösegeld hat die Episode freilich nichts zu tun. Für das deutsche Recht verweist Erler (19) auf den Sachsenspiegel III.41. Dort wird für einen Gefangenen das "auf seine Treue Wegreiten" für verbindlich erachtet. Im heidnischen Ausland, Erler denkt vor allem an das mohammedanische Algerien, habe das Ehrenwort hingegen nichts gegolten. Als Quelle dient ihm das autobiographische Schauspiel "Der Sklave von Algier" von Cervantes, der die Jahre 1547 bis 1552 selbst in maurischer Gefangenschaft verbracht hatte. In Algier konnten sich Gefangene, die nicht von dritter Seite ausgelöst wurden, allenfalls durch eigene Arbeit das Lösegeld verdienen. Manchmal legten auch mehrere Gefangene ihren Erwerb zusammen, damit einer freikam. Dieser sollte dann von der Heimat aus den Loskauf der übrigen betreiben. Eine Parallele dazu sieht Erler (19 Anm. 8) in der bisher noch nicht befriedigend erklärten Paulusstelle. D 3,5,20 pr. Ich möchte mich zunächst dieser Stelle zuwenden. Sie zeigt deutlich die Grenzen, die einer rein juristisch-dogmatischen Exegese gesetzt sind. Nur die historische Betrachtung auf erweiterter Quellenbasis kann hier vielleicht zu einer einigermaßen befriedigenden Lösung führen.

II

D.3,5,20 pr.:

Paulus libro nono ad edictum. Nam et Servius respondit, ut est relatum apud Alfenum libro trigensimo nono digestorum: cum a Lusitanis tres capti essent et unus ea condicione missus, uti pecuniam pro tribus adferret, et nisi redisset, ut duo pro eo quoque pecuniam darent, isque reverti nolisset et ob hanc causam illi pro tertio quoque pecuniam solvissent: Servius respondit aequum esse praetorem in eum reddere iudicium.

(Denn auch Servius gab das responsum, wie bei Alfenus im 39. Buch seiner digesta überliefert ist: Als von den Lusitanern drei gefangen worden waren und einer

unter der Bedingung abgesandt wurde, daß er das Geld für die drei herbeischaffe und daß, wenn er nicht zurückkehre, die beiden das Geld auch für ihn gäben, dieser aber nicht zurückkehren wollte, und jene deshalb auch für den dritten das Geld zahlten: da gab Servius das responsum, es sei billig, daß der Prätor gegen diesen eine Klage gewähre.)

Unzutreffend ist die Interpretation Erlers. Weder alle drei Gefangenen noch die beiden verbliebenen hatten bei den Lusitanern das Lösegeld durch eigene Arbeit verdient. Nach antiker Gepflogenheit wurden sie von Außenstehenden freigekauft, und zwar die beiden Verbliebenen um den Preis, der für alle drei ausgehandelt worden war. In der romanistischen Literatur seit Accursius wird die Herkunft des Lösegelds aus eigener Arbeit nirgends vertreten[6]. Auch ohne das rechtlich kaum faßbare Arbeitsentgelt von Kriegsgefangenen bietet die Stelle noch genügend Schwierigkeiten.

Zu subtiler Interpretation gab seit jeher die Frage Anlaß, welche Haftungsbeziehungen zwischen den drei Kriegsgefangenen bestanden. Die beiden später Heimgekehrten wollten gegen ihren ungetreuen Schicksalsgenossen in der Höhe von dessen Anteil Regreß nehmen. Mit welcher Klage? Auf die falsche Spur führt meiner Meinung nach die Einordnung bei Paulus und auch in den Digesten Justinians unter dem Titel de negotiis gestis. Weder für die digesta des Alfenus und noch weniger für Servius Sulpicius Rufus gibt es einen Hinweis darauf, daß der Fall ursprünglich im Zusammenhang mit Geschäftsführung ohne Auftrag stand. In seiner eingehenden Untersuchung der negotiorum gestio warnt Seiler zu Recht davor, aus der Stelle allgemeine Schlüsse auf die klassische Regelung dieses Rechtsinstituts zu ziehen. Alle klassischen Typen von iudicia scheinen hier zu versagen.

Gehen wir zunächst, der Spur der Palingenesie folgend, der actio negotiorum gestorum nach: In Betracht kommen sowohl die contraria als auch die directa. Stellt man darauf ab, die beiden verbleibenden Gefangenen hätten mit einer Zahlung an die Lusitaner (auch) ein Geschäft des Ersten geführt, könnten sie nun mit der actio contraria Ersatz für ihre Auslagen verlangen. Doch kann man dagegen zwei Einwände erheben: Der Erste war bereits frei; also konnte ihm ihre Zahlung nicht nützlich gewesen sein. Außerdem fehlte den beiden Kriegsgefangenen zur Zeit der Zahlung die Rechtsfähigkeit. Das ius postliminii kann zwar bewirken, daß ein freier Römer durch negotium gerere einen Gefangenen verpflichtet, nicht aber, daß Gefangene einen schon in Freiheit befindlichen Bürger verpflichten.

Es könnte aber auch der Abgesandte durch seine Reise nach Rom ein Geschäft der Zurückgebliebenen übernommen haben. Die beiden Verbliebenen hätten dann die actio negotiorum gestorum directa, da der Erste das Geschäft nicht

zu Ende geführt habe. Seiler führt gegen diese Lösung an, der Erste habe sein Versprechen, zu den Lusitanern zurückzukehren, unter Druck abgegeben; diese Zusage nicht einzuhalten, verstoße nicht gegen die bona fides. Hierauf komme ich noch zurück.

Neben der scheinbar nächstliegenden Klage negotiorum gestorum wird auch die actio mandati erörtert. Entweder hätten die beiden Zurückgebliebenen den Ersten beauftragt, das Lösegeld zu beschaffen - dann hätten sie die actio directa, oder der Erste habe die beiden Verbliebenen beauftragt, auch seinen Anteil mit zu bezahlen - dann hätten sie die actio contraria. Dagegen ist einzuwenden, daß das ius postliminii Geschäften unter oder mit Kriegsgefangenen nicht nachträglich zur Wirksamkeit verhilft. Nur aus Rechtshandlungen, die für einen Gefangenen im römischen Machtbereich vorgenommen werden, können diesen unter Umständen nach seiner Rückkehr auch Verpflichtungen treffen.

Erörtert wird auch die Variante, daß die drei Gefangenen gar nicht in echter Kriegsgefangenschaft gewesen seien. Zur Zeit des Servius seien die Lusitaner schon so weit unterworfen gewesen, daß sie als Aufständische lediglich die Stellung von latrones oder piratae gehabt hätten. Unter dieser Voraussetzung seien also sowohl actiones mandati als auch negotiorum gestorum denkbar. Gegen dieses historisch bedenkliche Argument[7] führt wiederum Seiler an, die Vereinbarungen oder faktischen Handlungen seien unter dem Druck der Lusitaner zustande gekommen und könnten schon deshalb keine Haftung nach sich ziehen.

Muß man sich mit der Einstufung der Stelle als Sonderfall und Billigkeitsentscheidung begnügen? Ich meine, man kommt durch Vergleich mit anderen Quellen noch ein wenig weiter. Der Schlüssel dürfte darin liegen, daß die drei Gefangenen nicht von ihren Verwandten ausgelöst wurden, die in erster Linie dafür zuständig gewesen wären, sondern von außenstehenden Geldgebern. Über das Innenverhältnis zwischen Loskaufendem und Losgekauftem findet man in den klassischen Juristenschriften - verständlicherweise - keine Aussage. In griechischen Parallelen[8] wird der Losgekaufte "Eigentum" seines Befreiers. Das bedeutet nach griechischen Vorstellungen aber nicht den Status eines Sklaven, sondern lediglich die Möglichkeit des vollstreckenden Zugriffs, als schlimmste Konsequenz den Verkauf in die Sklaverei. Erst in der Spätantike tritt ein ähnlicher Gedanke auch in römischen Quellen hervor[9].

In unserem Fall haben die beiden Zurückgebliebenen das Lösegeld nicht selbst den Lusitanern bezahlt, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach ein Befreier, den sie mit oder ohne Mitwirken des Ersten schließlich gefunden hatten. Diesem "Vierten" zahlten sie nach ihrer Rückkehr in Rom das volle Lösegeld für drei Personen zurück. Die Stelle sagt nicht, wem die beiden die Summe bezahlt hatten; pecuniam solvissent steht ohne Dativ-Objekt. Die selbsterklärenden Ereignisse,

daß das Geld zu den Lusitanern gebracht wurde, die beiden Gefangenen freigelassen wurden und in Rom ihrem Freikäufer die Auslagen ersetzt hatten, zieht der Text in den knappen Worten pecuniam solvissent zusammen. Mit der Rückzahlung der Summe an ihren Befreier waren die beiden später Heimgekehrten der Haftung diesem gegenüber ledig geworden. Wie konnten sie nun ihrerseits an den Ersten herankommen? Der Befreier hatte nur die beiden Zurückgebliebenen ausgelöst, allerdings zu einem überhöhten Preis. Durch die Rückzahlung dieser Lösungssumme wurden die beiden späteren Heimkehrer aber nicht zu Befreiern des ersten. Dieser war bereits frei. Ihren Regreß konnten sie allenfalls - das drückt sich vielleicht im aequum esse des Servius aus - auf eine zivil nicht einklagbare Treubindung stützen, auf die in der Gefangenschaft getroffene Abmachung. Um solchen fides-Bindungen Wirksamkeit zu verschaffen, bedurfte es wohl nicht des ius postliminii. Hier konnte der Prätor im Rahmen seines Ermessens helfend eingreifen.

Seiler hat in seiner scharfsinnigen Interpretation der Stelle nicht nur das sehr wahrscheinliche Mitwirken einer vierten Person als "Loskaufenden" übersehen, sondern auch ein schönes Beispiel aus der lateinischen Literatur, das die fides-Bindungen in einer derartigen Konstellation geradezu modellhaft vor Augen führt.

III

Ein ganz ähnlicher Fall, nämlich daß aus einer Gruppe von zwei Kriegsgefangenen einer in die Heimat zurückgeschickt wurde, um für beide das Lösegeld heranzuschaffen, ist auch das Grundgerüst der Handlung in Plautus' Komödie Captivi, "Die Kriegsgefangenen". Die Komödie wurde in Rom um das Jahr 192 v. Chr. aufgeführt[10]. Angesichts des von Servius erteilten responsum ist nicht zu vermuten, daß Plautus eine speziell griechische Rechtseinrichtung übernommen hat. Die Praxis, Kriegsgefangene privat auszulösen, ist allen antiken Staaten des Mittelmeerraumes gemeinsam.

In Plautus' Stück hatte der Ätoler Hegio seinen ersten Sohn schon im zarten Kindesalter verloren. Ein ungetreuer Sklave war mit ihm geflohen. Hegios zweiter Sohn ist in elische Kriegsgefangenschaft geraten. Der greise Vater kauft nun seinerseits aus Elis stammende Kriegsgefangene auf, um seinen zweiten Sohn durch einen privaten Gefangenentausch auszulösen. Mit einem Paar soeben gekaufter captivi, einem Herrn mit dessen Sklaven, scheint er Glück zu haben. Er

schickt den Sklaven nach Elis los. Dieser hatte ihm versprochen, den Sohn und Lösegeld für sich selbst zurückzubringen. Leider hatten die beiden Gefangenen vorher ihre Rollen getauscht, so daß Hegio nun den relativ wertlosen Sklaven in Händen hat und schon alles verloren wähnt. Doch wider Erwarten kommt der als Sklave weggesandte Herr, wie versprochen, nach Ätolien zurück und bringt als Tauschobjekt sogar Hegios Sohn mit. Schließlich stellt sich heraus, daß der bei Hegio verbliebene **Kriegs**gefangene Sklave, der ihn listig hintergangen hatte, Hegios erster, verloren geglaubter Sohn ist, ein glückliches Ende einer von der Anlage her eher schwachen Komödie. Gleichwohl bezeichnet sie Lessing als das "vortrefflichste Stück, welches jemals auf den Schauplatz gekommen ist"[11].

In unserem Zusammenhang ist vor allem die Szene von Interesse, in der Hegio mit den beiden Gefangenen seine Abmachung trifft und der vermeintliche Sklave nach Elis aufbricht (v. 337-451): Der gefangene Herr bietet Hegio an, den mitgefangenen Sklaven nach Hause zu schicken. Der Sklave wird, für den Fall, daß er nicht zurückkomme, auf 20 Minen geschätzt (352), die das periculum (345) des in Gefangenschaft verbliebenen Herr sind. Immer wieder wird von der fides gesprochen, welche die beiden Mitgefangenen untereinander, aber auch mit Hegio verbindet. Der Abreisende leistet dem Hegio auch einen Eid bei Juppiter, daß er seinem bei den Feinden verbleibenden Mitgefangenen die fides wahren werde (426), und der Verbleibende erinnert den Abreisenden daran, daß er für dessen fides sein eigenes Leben als pignus einsetze (433). Schließlich besorgt Hegio dem Abgesandten noch Reisegeld und beim Kommandanten ein syngraphum, einen Reisepaß, damit dieser die Linien der Ätoler gefahrlos passieren könne.

Die wesentlichen Elemente, welche die Rückkehr des weggesandten Kriegsgefangenen sichern, sind also der dem Feind geleistete Eid - so wie ihn auch Atilius Regulus geschworen hat - und die Treupflicht, die fides, dem Mitgefangenen gegenüber. Setzen wir entsprechende Vorkehrungen auch im vorhin untersuchten Digestenfall voraus und den Umstand, daß das Lösegeld nicht vom Abgesandten, sondern von einer außenstehenden Person aufgebracht wurde, der wiederum die beiden Ausgelösten hafteten, ist das responsum des Servius glatt zu erklären. Weder der gesellschaftliche Hintergrund, die Treubindungen, noch der selbstverständliche Umstand, daß Kriegsgefangene sich nicht selbst auslösen können, waren den römischen Juristen der Mitteilung wert. Servius fand seine Entscheidung nicht über die in einen bestimmten Geschäftstyp eingebundene bona fides sondern aus allgemeinen Erwägungen: Das einmal gegeben Treuwort, die fides ist zu halten.

IV

Die Plautusstelle führt uns über ihre möglichen Vorbilder in den griechischen Bereich. Auch dort finden sich einige Belege dafür, daß ein Kriegsgefangener nach Hause gesandt wird, um das Lösegeld für sich und eventuell auch für andere herbeizuschaffen. Pritchett hat kürzlich etwa 500 Belege für die Zahlung von Lösegeld gesammelt[12]. Daß dabei das Heimschicken von Kriegsgefangenen eine so bescheidene Rolle spielt, liegt am Charakter der überlieferten Quellen. In den Schriften der Historiker und in den inschriftlich erhaltenen Staatsverträgen wird in der Regel nur die öffentliche Seite von Kriegsgefangenschaft und Lösegeld behandelt. Sobald aber die Gefangenen an Privatleute verteilt oder auf Sklavenmärkten verkauft sind, interessieren die Staaten sich nicht mehr für sie. Die lukrative Verwertung der Gefangenen durch Privatleute findet in offiziellen Dokumenten folglich kaum Niederschlag. Für unser Problem sind deshalb die Berichte in Privatreden am ergiebigsten. So wie die Schriften der römischen Juristen oder die Komödie bewegen sie sich in der Sphäre des Privatlebens. Insgesamt fand ich fünf Stellen, die einigermaßen einschlägig sind.

In der 5. Rede Antiphons[13], zwischen 417 und 414 v. Chr. gehalten, beschreibt der des Mordes angeklagte Euxitheos seine gemeinsame Reise mit dem später ermordeten Herodes (§ 20): "Wir fuhren gemeinsam von Mytilene (auf Lesbos) nach Ainos (in Thrakien) ... Herodes, um Sklaven an thrakische Leute gegen Lösegeld freizulassen. Es fuhren die Sklaven mit, die Herodes gegen Lösegeld freilassen mußte, und die Thraker, die das Lösegeld bezahlen sollten." Aus der kurzen Stelle geht nur hervor, daß Kriegsgefangene ohne sofortige Bezahlung des Lösegeldes in die Heimat entlassen wurden. Der Austausch von Gefangenen und Lösegeld hätte in deren Heimat stattfinden sollen, unter Mitwirkung eines Abgesandten der Eigentümer. Dieser Abgesandte hatte, worauf die vorliegende Rede sich konzentriert, die Hinreise nicht überlebt. Deshalb wissen wir nicht, wie er im Konfliktfall seine Funktion im Ausland hätte erfüllen können. Die persönliche Sicherheit des Atheners in Thrakien und dessen Recht an den Kriegsgefangenen waren wohl auch in deren Heimat garantiert. Der als verlängerter Arm der Eigentümer reisende Herodes unterscheidet diesen Fall von den bisher behandelten.

Am deutlichsten ist der Mechanismus, nach welchem ein Kriegsgefangener auf privatem Wege ausgelöst wird, in der 368 v. Chr. gehaltenen 53. Rede des Demosthenes beschrieben[14]. Nikostratos, der Gegner im vorliegenden Prozeß, war als Privatmann gefangen und als Kriegsgefangener auf dem Sklavenmarkt in Ägina verkauft worden. Sein neuer Eigentümer gestattete ihm, einen Brief an

zurückkehrten - Osman berichtet auch von solchen Fällen[19] -, sondern daß der Reisende unterwegs beraubt oder getötet wurde. Den reisenden Kriegsgefangenen wurden zwar vom Regimentskommandanten - wie bei Plautus - Pässe ausgestellt, doch beschreibt Osman plastisch und in seinen schlichten, scharfen Beobachtungen ergreifend, welche unsichere Zustände die jahrelangen Kriege zwischen der Hohen Pforte und dem römischen Kaiserreich in den Balkanländern mit sich gebracht hatten[20]. In diesen chaotischen und anarchischen Verhältnissen wirkten die Kraft des Eides und die fides zwischen den mitgefangenen Soldaten für beide Heere segensreich. Zum Nutzen beider Seiten wurde auch im Krieg ein Minimum an Anstand vorausgesetzt und praktiziert.

Anmerkungen

* Als ich Ende 1990 das etwas ausgefallene Thema wählte - hauptsächlich als Reverenz an die Gastgeber, die Herren Prof. János Zlinszky in Miskolc und Prof. Sima Avramovic in Belgrad -, ahnte ich nicht, daß ein halbes Jahr später die Erbschaft jener Kriege wieder blutig aufbrechen würde. Mit diesem kleinen, ungefähr in der Fassung der Vorträge belassenen Beitrag möchte ich das Bemühen der beiden Rechtshistoriker um Völkerverständigung dankbar würdigen. Die 1991 veranstalteten internationalen Tagungen, die 45. Session der SIHDA und die Feiern zum 150jährigen Jubiläum der Belgrader Juristischen Fakultät zeigten, daß die Familie der Rechtshistoriker ohne nationale Grenzen lebt. Gemeinsame Traditionen zu pflegen, beginnend mit der Geisteswelt der Antike, kann vielleicht etwas Orientierung in die wirren Verhältnisse der Gegenwart bringen. Besonders bewegt hat mich das objektive fachliche Engagement, das die Belgrader Studenten in der Diskussion zeigten. Gezeichnet von einem persönlich erlebten Krieg, griffen sie nach einem Stück Geschichte, das Hilfe beim Bewältigen einer ausweglosen Situation versprach.

[1] Die Stadt liegt in Siebenbürgen am Oberlauf der Maros, die bei Szeged in die Theiß mündet (Frau Doz. Eva Jakab, Szeged, danke ich für zahlreiche geographische und historische Hinweise).

[2] Durch Zufall stieß ich auf die (nach dem Vorwort der Herausgeber in der älteren osmanischen Literatur einzigartige) Autobiographie des in Temeschwar aufgewachsenen Offzierssohnes: R. F. Kreutel - 0. Spieß, Leben und Abenteuer des

Dolmetschers Osman Aga. Eine türkische Autobiographie aus der Zeit der großen Kriege gegen Österreich (Bonn 1954). "Odabaši" bedeutet etwa Wachtmeister (p. XX).

[3] S. dazu ausführlich K. Toifel, Die Türken vor Wien im Jahre 1683 (Prag-Leipzig 1883) 117f.

[4] A. Erler, Der Loskauf Gefangener (Berlin 1978) 20.

[5] Livius per. 18 und zahlreiche andere Quellen, s. Erler 76-78.

[6] S. die ausführliche Exegese der Stelle von H. H. Seiler, Der Tatbestand der negotiorum gestio im römischen Recht (Köln-Graz 1968) 80-86; Herr Prof. Peter Blaho, Bratislava, macht mich freundlicherweise darauf aufmerksam, daß in Seilers umfangreicher Bibliographie M. Bartošek, Captivus (Praha 1948) 45 u. 83f. nachzutragen ist.

[7] S. schon Seiler 82 Anm. 10; In Würdigung der umfangreichen neuen, aus aktuellen Funden gespeisten Literatur vermittelt D. Nörr, Aspekte des römischen Völkerrechts. Die Bronzetafel von Alcántara (München 1989) 25-27, ein abgewogenes Gesamtbild.

[8] Vgl. das Große Gesetz von Gortyn col. VI Z. 46ff und Dem. 53, 11 (s. dazu u. IV).

[9] CJ 8, 50, 13 (294 n. Chr.) spricht von einer Art pignus; vgl. a. Sent. Syr. 83 und dazu W. Selb, Sententiae Syriacae (Wien 1990) 107-109 u. 174f.

[10] Das wohl nach 314 v. Chr. entstandene Vorbild des Stückes stammt vielleicht von Posidippos, s. Schanz-Hosius, Röm. Lit. (HdbAW VIII 1, 1962) 60f.

[11] G. E. Lessing, Von Leben und Werken des Plautus, in: Petersen-Olshausen, Lessings Werke XIII (Leipzig 1925) 64; s. dazu J. N. Hough, The Structure of the Captivi AJP 63, 1942, 30.

[12] W. K. Pritchett, The Greek State at War V (Berkeley u.a. 1991).

[13] Pritchett 55 Anm. 364; zur Rede s. neuerdings M. Gagarin, The Murder of Herodes (Frankfurt M. u.a. 1989).

[14] Dazu ausführlich Pritchett 248 u. 254.

[15] Pritchett 277 (IG XII 7, 386).

[16] Zu Polyb. 9, 42, 5 und 21, 26, 6-18 s. Pritchett 263 u. 287, bzw. 249 u.

[17] Zu derartigen Gesandtschaften s. Nörr (o. Anm. 7) 62. Zu Bürgschaft für Lösegeld vgl. J. Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht (Leipzig-Berlin 1909) 389f. Zum Reichtum des Alexander Isios s. Nörr 99f.

[18] Kreutel-Spies (o. Anm. 2) 19f.

[19] Instrukтив ist der Bericht Osmans, daß die türkischen Behörden bei der Suche nach solchen wortbrüchigen Gefangenen im eigenen Staatsgebiet mitwirkten und sie sogar unter Gewaltanwendung an den Gegner auslieferten. Als zwei nacheinander gegen Eid heimgesandte türkische Gefangene nicht mehr zurückkehrten, wandten sich die Mitgefangenen, die für sie bürgten, an die Heimatbehörde (S. 66-69). Die von Osman geschilderten Zustände stimmen genau mit den Erzählungen jenes von Toifel (o. Anm. 3) 106-121 nicht näher zitierten "Zeitgenossen" der Türkenkriege überein, der über die Verhältnisse in der Stadt Léva in Siebenbürgen berichtet. Ein wortbrüchiger Gefangener sei in seiner Heimat als Meineidiger von jedermann verachtet worden (Toifel 118). Als Osman am Schluß seiner Irrfahrten, knapp bevor er das heimatliche Belgrad erreichte, nochmals von räuberischen Heiducken gefangen und erst gegen eidliche Zusage eines Lösegelds entlassen wird, gibt er sich zu Hause alle Mühe, die Unverbindlichkeit dieses Eides öffentlich darzulegen. Er setzt sogar - selbst geflohener Kriegsgefangener - bei den österreichischen Behörden in Peterwardein die Hinrichtung der Räuber durch (S.153-160).

[20] Auch nach dreihundert Jahren wirken in den Ländern der Donaumonarchie die alten Feindbilder noch fort. Edelmut und Grausamkeit werden recht einseitig verteilt. Liest man etwa Rilkes "Cornett", kommt einem das zunächst gar nicht zu Bewußtsein. Ausgewogener verteilt Milorad Pavic in seinem facettenreichen Roman "Das Chasarische Wörterbuch" (C. Hanser, München-Wien 1988) Licht und Schatten: Er schöpft die humane islamische Gelehrsamkeit und die Grausamkeit der Grenztruppen voll aus. Die Episode vom nekrophilen Sabjak-Pascha (S. 221) ist vielleicht der schlimmste Vorwurf an die Adresse des ehemaligen Gegners. Mehr als Dichterwort erschüttert jedoch der schlichte Bericht Osmans: Ungeschminkt zeigt er die auf beiden Seiten geübte Brutalität auf, auf seine Art ein Mahnmal für Humanität.